

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 529-23

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	06.11.2023					
Ortschaftsrat Trabit	06.11.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	17.11.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	09.11.2023					
Sozialausschuss	14.11.2023					
Haupt- und Vergabeausschuss	22.11.2023					
Stadtrat	30.11.2023					

Betreff:

Beschluss zur 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt, die als Anlage beigefügte 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung).

Erläuterung/Begründung:

Kostenbeiträge finden ihre Rechtsgrundlage in § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Nach 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von

den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA ist der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, also durch die Stadt Calbe (Saale) für Kinder, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festzulegen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Salzlandkreises.

Das "Gute-Kita-Gesetz" wird seit 2023 mit dem **KiTa-Qualitätsgesetz** fortgesetzt und weiterentwickelt. Mit dem [KiTa-Qualitätsgesetz](#) unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt rund vier Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das Gesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Die konkreten Maßnahmen legen die Länder in individuellen Verträgen mit dem Bund fest. So wird sichergestellt, dass der Entwicklungsbedarf jedes Landes berücksichtigt wird und die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie benötigt wird. Nachdem alle Verträge unterschrieben worden sind, fließen die Mittel als Umsatzsteuerpunkte an die Länder.

Der Landtag hat bisher noch keine Gesetzesänderung des Kinderförderungsgesetzes vorgenommen, nach derzeitiger Gesetzeslage läuft die Geschwisterermäßigung zum 31.12.2023 aus. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat in einem Entwurf zur Gesetzesänderung des Kinderförderungsgesetzes die Geschwisterermäßigung in der bisherigen Form aufgenommen und wird dies in den Landtag einbringen. **D.h., für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.**

In die 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragsatzung) wurde die Geschwisterermäßigung mit der derzeitigen Gesetzeslage aufgenommen. Sollte die Geschwisterermäßigung nicht mehr in dieser Form in das Kinderförderungsgesetz aufgenommen werden, wäre eine Satzungsänderung noch vor dem 31.12.2023 erforderlich, um den städtischen Haushalt nicht noch mehr zu belasten.

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen.

Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA erhoben werden.

Die Kalkulation der Kostenbeiträge für das gesamte Stadtgebiet wurde auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG LSA über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Salzlandkreis – mit den Trägern von Tageseinrichtungen, im Einvernehmen mit der Stadt Calbe (Saale) vorgenommen.

Die freien Träger der Kindertagesstätten der Stadt Calbe (Saale) sprachen sich übereinstimmend für einheitliche Kostenbeiträge im gesamten Gebiet der Stadt Calbe (Saale) aus.

Die bisher geltenden Kostenbeiträge gelten seit dem 01.10.2015 unverändert.

Nachfolgend wird die Kostenentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt. Im Jahr 2023 haben **alle Träger** der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) neue Vereinbarungen gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG LSA über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen und damit die Platzkosten entsprechend an die erhöhten Personalkosten und die steigenden Bewirtschaftungskosten angepasst.

Zusammenstellung der Kostenentwicklung in den Jahren 2019 bis 2023					
Kosten	Ist - 2019	Ist - 2020	Ist - 2021	Ist - 2022	Hochrechnung - 2023
Zuweisung § 12 (2)					
Krippe	678.331,25 €	707.360,88 €	659.944,32 €	588.190,68 €	689.066,40 €
Kiga	572.376,48 €	568.944,08 €	629.226,60 €	620.972,40 €	643.340,64 €
Hort	165.503,36 €	171.916,56 €	160.162,80 €	145.446,60 €	166.036,92 €
Zuweisung § 12a (2)					
Krippe	193.695,00 €	195.429,36 €	184.504,32 €	164.442,96 €	192.640,80 €
Kiga	212.614,08 €	204.638,40 €	228.955,80 €	225.933,60 €	234.072,72 €
Hort	74.110,08 €	74.446,56 €	72.082,92 €	65.458,80 €	74.719,44 €
Zuweisungen Ukraine				16.007,23 €	19.203,79 €
Zuweisungen Ukraine Planung					20.000,00 €
Gesamtzweisungen	1.896.630,25 €	1.922.735,84 €	1.934.876,76 €	1.826.452,27 €	2.039.080,71 €
Kostenbeiträge					
Kitas gesamt	776.953,00	770.126,00	746.813,00	760.949,00 €	768.958,00 €
Kostenbeteiligung in Prozent	50%	48%	48%	45%	42%
Platzkosten					
Kitas gesamt	3.448.813,48 €	3.530.623,91 €	3.506.636,34 €	3.524.153,30 €	3.888.643,22 €
Eigenanteil Stadt					
Kitas gesamt	775.230,23 €	837.762,07 €	824.946,58 €	936.752,03 €	1.080.604,51 €
Kostenbeteiligung in Prozent	50%	52%	52%	55%	58%

Die Platzkosten je Kind in den Kindertagesstätten haben sich vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 um den u. g. Mittelwert erhöht:

Kinder unter 3 Jahre	Erhöhung der Platzkosten
	Mittelwert aller Träger
5 Stunden	118,74 €
6 Stunden	129,17 €
7 Stunden	139,61 €
8 Stunden	150,05 €
9 Stunden	160,48 €
10 Stunden	170,92 €
Kinder über 3 Jahre	
5 Stunden	70,96 €
6 Stunden	75,60 €
7 Stunden	80,23 €
8 Stunden	84,86 €
9 Stunden	89,49 €
10 Stunden	94,12 €
Hort	
6 Stunden	40,65 €

In die vorliegende Kalkulation wurde eine Personalkostenerhöhung von 5 Prozent aufgenommen, da der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst für 2024 bereits ausgehandelt vorliegt. Die Personalkosten der Freien Träger entwickeln sich erfahrungsgemäß in ähnlicher Weise. Die Sachkosten wurden entsprechend der Kosten für das Jahr 2023 unverändert eingearbeitet.

Die Landes- und Landkreiszubeisungen entsprechend §§ 12 und 12a KiFöG LSA wurden ebenfalls erstmal um 5 % erhöht. Unter Berücksichtigung der Kinder zum Stichtag 01.03.2023 ergibt dies eine Mehreinnahme von 55.392,60 € (2023 - 1.999.876,92 € 2024 – 2.055.269,52 €).

Bei einer Erhöhung der Kostenbeiträge um 10 Prozent in allen Betreuungsarten würden die Eltern sich mit 828.477,73 € an den Gesamtkosten von 4.063.945,91 € beteiligen. Die Landes- und Landkreiszubeisungen liegen bei 2.055.269,52 € und der städtische Anteil liegt bei 1.180.198,66 €. Damit liegt die Elternbeteiligung am verbleibenden Finanzbedarf bei 41 Prozent. Bei einer Erhöhung der Kostenbeiträge um 20 Prozent in allen Betreuungsarten würden sich die Eltern mit 904.969,22 € und damit 45 Prozent am Defizit beteiligen. Bei einer Erhöhung um 50 Prozent liegt die Kostenbeteiligung bei 1.000.021.78 € und damit bei 50 Prozent am Defizit.

Auch in den umliegenden Gemeinden planen die Verwaltungen die Anpassung der Kostenbeiträge an die steigenden Personal- und Betriebskosten.

Vergleich der Kostenbeiträge in den Kindertageseinrichtungen Calbe (Saale), Schönebeck, Barby und Bördeland					
					Stand 04.10.2023
Betreuungsart	Calbe (Saale) bisher	Calbe (Saale) neu	Schönebeck	Barby	Bördeland
Kinderkrippe					
bis 5 Stunden täglich	101,00 €	111,00 €	87,50 €	91,50 €	120,00 €
bis 6 Stunden täglich	121,00 €	133,00 €	105,00 €	121,00 €	135,00 €
bis 7 Stunden täglich	141,00 €	155,00 €	122,50 €	121,00 €	150,00 €
bis 8 Stunden täglich	161,00 €	177,00 €	140,00 €	155,00 €	165,00 €
bis 9 Stunden täglich	181,00 €	199,00 €	157,50 €	156,00 €	180,00 €
bis 10 Stunden täglich	201,00 €	221,00 €	175,00 €	173,00 €	200,00 €
Kindergarten					
bis 5 Stunden täglich	93,00 €	102,00 €	80,00 €	85,00 €	90,00 €
bis 6 Stunden täglich	112,00 €	123,00 €	96,00 €	112,00 €	102,50 €
bis 7 Stunden täglich	130,00 €	143,00 €	112,00 €	112,00 €	115,00 €
bis 8 Stunden täglich	150,00 €	165,00 €	128,00 €	147,00 €	130,00 €
bis 9 Stunden täglich	168,00 €	184,00 €	144,00 €	144,00 €	145,00 €
bis 10 Stunden täglich	187,00 €	205,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €
Hort					
Schulzeit					
Frühhort	37,00 €	40,00 €	33,00 €	16,00 €	10,00 €
bis zu 4 Stunden täglich	37,00 €	40,00 €	45,00 €	16,00 €	25,00 €
bis zu 5 Stunden täglich	46,00 €	50,00 €	51,00 €	22,00 €	30,00 €
bis zu 6 Stunden täglich	56,00 €	61,00 €	56,00 €	28,00 €	35,00 €
Ferien					
bis 5 Stunden täglich	17,00 €	18,00 €	15,00 €	24,00 €	27,00 €
bis 6 Stunden täglich	20,00 €	22,00 €	17,00 €	26,00 €	29,00 €
bis 7 Stunden täglich	24,00 €	26,00 €	19,00 €	27,00 €	31,00 €
bis 8 Stunden täglich	27,00 €	29,00 €	21,00 €	29,00 €	33,00 €
bis 9 Stunden täglich	31,00 €	34,00 €	22,00 €	31,00 €	35,00 €
bis 10 Stunden täglich	34,00 €	37,00 €	24,00 €	32,00 €	37,00 €

Die Erhöhung der Kostenbeiträge wird durch die Geschwisterermäßigung geregelt im KiFöG LSA und durch die Kostenübernahmen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII sozialverträglich abgefangen.

Derzeit zahlen im Krippenbereich von insgesamt 100 Sorgeberechtigten 44 Sorgeberechtigte (44 % Selbstzahler) die Kostenbeiträge für ein Kind selbst, im Kindergartenbereich von 204 Sorgeberechtigten 87 Sorgeberechtigte (43 % Selbstzahler) und im Hort zahlen von 178 Sorgeberechtigte 138 Sorgeberechtigte (78 % Selbstzahler).

Die entsprechenden Anhörungen und Zustimmungen sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Anlagenverzeichnis:

4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragsatzung)

Kalkulation der Kostenbeiträge

Anhörungen

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		